

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

Verwaltungs- und Benutzerordnung

des Tieranatomischen Theaters der
Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 136/2014

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

23. Jahrgang/17. Dezember 2014

Verwaltungs- und Benutzerordnung des Tieranatomischen Theaters der Humboldt-Universität zu Berlin

Das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin überträgt die Verantwortung für Nutzung und Betrieb des Tieranatomischen Theaters (TAT) dem Helmholtz-Zentrum für Kulturtechnik (HZK).

Das Gebäude dient in erster Linie als Ausstellungs- und Veranstaltungsort der Humboldt-Universität. Die Erarbeitung des Profils, die Planung und Koordination des Ausstellungsprogramms sowie die Geschäftsführung liegt in der Verantwortung des Helmholtz-Zentrums, ebenso die Koordination und ggf. Vergabe von Terminen für einzelne Veranstaltungen und Vermietung. Die Schlüsselhoheit obliegt dem HZK.

§ 1 Rechtsform und Aufgabe

(1) Als Ausstellungsraum der Humboldt-Universität erfüllt das TAT folgende Zwecke:

- a) Anregung, Entwicklung und Durchführung von Ausstellungen mit wissenschaftlichem und kulturhistorischem Charakter;
- b) Dienstleistungen für die Universität bzw. Unterstützung in ihrer Innen- und Außenwirkung;
- c) Vermietung von Räumlichkeiten.

§ 2 Betrieb

(1) Das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin überträgt dem HZK die Verantwortung für Nutzung und Betrieb des Tieranatomischen Theaters als Ausstellungs- und Veranstaltungsort. Das HZK stellt das für den Ausstellungsbetrieb erforderliche Personal (Geschäftsführung, Kuration, Besucherbetreuung, technischer Support). Entscheidungen über das Programm trifft die Leitung des HZK in Zusammenarbeit mit dem/der Kurator/-in, ein Programmrat hat beratende Funktion (siehe § 4). Für den grundlegenden Betrieb ist das HZK auf der Basis seiner Grundausstattung zuständig.

(2) Das Präsidium der HU überträgt dem HZK das Hausrecht für das TAT gemäß Rahmenhausordnung der HU. Das HZK setzt für die Gebäudeaufsicht während der Besuchszeiten geschultes Personal ein.

(3) Für die bauliche Unterhaltung, die Betreibung der haustechnischen Anlagen und Installationen sowie für die Hausdienste wie Reinigung,

Winterdienst, Wachsutz etc. ist die Technische Abteilung zuständig. Die Servicestandards werden zwischen HZK und Technischer Abteilung abgestimmt.

(4) Im Falle von Vermietungen durch das HZK oder eines von ihm Bevollmächtigten sind folgende Regelungen mit dem Mieter schriftlich zu vereinbaren: Alle Serviceleistungen bzw. Aufwendungen, die der Humboldt-Universität in Zusammenhang mit der Vermietung entstehen, sind vom Mieter zu tragen. Das HZK bzw. sein Bevollmächtigter sind verpflichtet, den ordnungsgemäßen Gebäudezustand bei Übergabe der Mietsache durch den Mieter bestätigen zu lassen. Sofern im Rahmen des Mietverhältnisses Schäden an der Bausubstanz eingetreten sind, sind diese der Technischen Abteilung unverzüglich zu melden. Die von der Technischen Abteilung zur Schadensbehebung festgestellten Kosten, sind vom HZK bzw. seinem Bevollmächtigten dem Mieter in Rechnung zu stellen.

§ 3 Öffentlichkeit

(1) Das TAT ist für die Öffentlichkeit im Rahmen regulärer Öffnungszeiten Dienstag bis Samstag jeweils 14.00 bis 18.00 Uhr (an Feiertagen geschlossen) zugänglich, ebenso während Veranstaltungen des Helmholtz-Zentrums sowie kostenpflichtigen Führungen. Einschränkungen in der Zugänglichkeit bestehen während des Auf- und Abbaus von Ausstellungen. In begründeten Ausnahmefällen werden die Öffnungszeiten durch eine exklusive und kostenpflichtige Überlassung an Mieter eingeschränkt.

(2) Außerhalb von Öffnungszeiten und Veranstaltungen ist der Zutritt zu dem alarmgesicherten Gebäude nur berechtigten Personen gestattet, und zwar:

- a) den beauftragten und schriftlich benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des HZK,
- b) den beauftragten und schriftlich benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- c) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Technischen Abteilung und den Beauftragten für Wartungs- und Baumaßnahmen,
- d) den Reinigungskräften,
- e) dem Wachdienst.

§ 4 Vermietung

(1) Über die Vergabe von Räumlichkeiten entscheidet das HZK.

(2) Die Nutzung der Räumlichkeiten kann beim HZK beantragt werden. Sie ist prinzipiell kostenpflichtig. Für die Vermietung wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe ist in der Entgeltordnung für das Tieranatomische Theater festgelegt. Die Einnahmen kommen dem HZK zweckgebunden für den Betrieb des TAT zugute. Das gilt auch für interne Veranstaltungen der Humboldt-Universität.

(3) Für alle Veranstaltungen, die nicht vom HZK organisiert werden, ist ein Nutzer- bzw. Mietvertrag abzuschließen.

(4) Aus Sicherheitsgründen ist bei allen Veranstaltungen der Einsatz von geschultem Aufsichtspersonal erforderlich.

(5) Generell gilt eine ergänzende Hausordnung zur Rahmenhausordnung der Humboldt-Universität.

§ 5 Ausstellungen im Tieranatomischen Theater

(1) Ausstellungen im TAT folgen dem vom HZK entwickelten Profil.

(2) Der/die Kurator/-in konzipiert das Programm, eigene Ausstellungen und Veranstaltungen, Kooperationsprojekte mit HU-Angehörigen sowie externen Partnern und koordiniert die Projekte von Dritten. Um eine durchweg hohe Qualität der Ausstellungen und des Profils des Hauses sicherzustellen, wird ein Programmrat in die Entscheidungsfindung einbezogen. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Programmrats regelt die Satzung des HZK. Das Gremium wird mindestens zweimal im Jahr einberufen.

(3) Projekte können beim HZK eingereicht werden. Die Projekteinreichung ist nicht auf den Kreis der Universitätsangehörigen beschränkt. Bewerber müssen alle im Rahmen der Ausstellung anfallenden Kosten selbst tragen und Externe zusätzlich ein Entgelt für die Miete der Räumlichkeiten entrichten; das HZK hat die Möglichkeit, diese Miete als Eigenleistung in Projekte einzubringen.

(4) Das Ausstellungsgut wird während der Öffnungszeiten von geschultem Personal überwacht.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzerordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.